

Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1888/1946 e.V. Worfelden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 25. Mai 1973 durch Auflösung der früheren Vereine "Turn- und Sportverein 1888 e. V. Worfelden" und "Sport- und Kulturgemeinde 1946 e. V. Worfelden" gegründeten Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinde 1888/1946 e. V. Worfelden" (nachstehend TSG genannt).
2. Der Sitz des Vereins ist in 64572 Büttelborn, Ortsteil Worfelden, Landkreis Groß-Gerau.
3. Der Verein ist unter Nr. 6 VR 506 am 24. Juni 1974 in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Groß-Gerau eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, Musik und Kultur in all ihren Ausprägungen und Formen, sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendpflege.

Der Verein verwirklicht seine Zweck insbesondere durch:

- a. Turnen, Sport, Spiel, Musik und Kultur zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
- b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- c. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- d. die Durchführung von Sport- und Musikkursen sowie Musikausbildung
- e. die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen und Musikräumen an Mitglieder
- f. die Durchführung von gesundheitsbezogenen sportlichen Kursen, musikalischen Kursen und gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen und die Errichtung und Überlassung von Gesundheitseinrichtungen an Mitglieder
- g. die Schulung der Übungsleiter und der Mitarbeiter des Vereins
- h. die Durchführung nationaler und internationaler Jugendbegegnungen zur Förderung des Sports der Musik und des kulturellen Brauchtums
- i. die Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege zur Förderung des Sports und der Musik
- j. Seniorenbetreuung im Rahmen des Vereinszwecks
- k. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch Spielgemeinschaften erfolgen, die auf Zuwendungen des Hauptvereins angewiesen sind.

2. Die TSG ist Mitglied des
 - a. Landessportbundes Hessen e. V.
 - b. der zuständigen Landesfachverbände
 - c. des zuständigen Spitzenverbandes

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die TSG mit Sitz in Worfelden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) gezahlt werden.
5. Der Platzwart, der Hausmeister, die Putzhilfe und weitere Hilfskräfte der Vereinsorgane werden nach Maßgabe des §3 Nr.26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung bezahlt (Ehrenamts-Pauschale), die überschreitende Tätigkeitsvergütung wird als geringfügige Beschäftigte versteuert. Die Beschäftigung ist nur möglich sollten es finanziellen Mittel des Vereins erlauben. Hierfür ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands notwendig.
6. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nach §§ 40 Satz 1, 86 Satz 1 BGB eine Vergütung ihrer Tätigkeit erhalten, sollten dies die finanziellen Mittel des Vereins erlauben. Hierzu ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands notwendig.
Diese Regelung tritt erst zum 01.01.2015 in Kraft und stellt eine gesetzliche erlaubte Abweichung zu § 27 Absatz 3 Satz 2 neu.

§ 4 Farben, Wahrzeichen und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: grün/weiß/rot.
2. Die Wahrzeichen des Vereins sind angeordnet in Wappenform rechts oben auf grünem Untergrund die Buchstaben "TSG", in der Mitte auf weißem Balken von links oben nach rechts unten verlaufend "Worfelden" und links unten auf rotem Untergrund das Worfelder Wappen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
4. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Juristische Personen können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder: Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben; Stimmberechtigt sind die Mitglieder bereits mit 16 Jahren, wählbar ab 18 Jahre.
 - b. Jugendliche Mitglieder vom 14. bis zum 16. Lebensjahr
 - c. Kinder-Mitglieder von Geburt bis zum 14. Lebensjahr
 - d. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - e. Kurzzeitmitglieder
4. Die jugendlichen Mitglieder von 14 bis 16 Jahren, die Kinder und die juristischen Personen besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
5. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume von weniger als 12 Monaten.
6. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Vereinsvordruck zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Mitgliedschaft wird im Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeitrag und eventuellen Abteilungsbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand und sofern sie dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und älter als 50 Jahre sind in den Ältestenrat wählbar.
2. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportbund Hessen gedeckt ist.
Das Benutzen des Freizeitgeländes des Vereins geschieht auf eigene Gefahr.
Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und über außerordentliche Beiträge entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, sich für die Anpassung der Mitgliedsbeiträge an der jährlichen, gesetzlichen Renten Anpassung zu orientieren; Grundlage hierfür ist das jeweils gültige Sozialgesetzbuch.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind halbjährlich zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Aufnahmegelder, Kursgebühren, Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand, wie Rechnungserteilung und Mahngelder, setzt der Vorstand fest. Sonderbeiträge sind Bestandteil des Vereinsbetrages.
5. Beitragszahlungen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
6. Bei Studenten und Dienstpflichtigen wird auf schriftlichen Antrag der Beitrag herabgesetzt.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichen aus der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. mit der Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist jeweils zum 30. 6. und 31. 12. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich, wobei eine Frist von 4 Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist ihm mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhalten hat, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, kann vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitgliedern den Ausschluss billigen.

Ausschlussgründe sind:

- a. schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
- b. Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins,
- c. vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der Gesamtvorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

Zweiter Teil: ORGANISATION DES VEREINS

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
 - d. der Ältestenrat
 - e. die Vereinsjugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate einzuberufen. Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muß mindestens eine Frist von 10 Tagen liegen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in den "Büttelborner Nachrichten" oder deren Rechtsnachfolger.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Wahlen und Bestätigungen
2. Ordentliche Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Weitere Punkte können aufgenommen werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages gemäß Absatz 4, Satz 2, erlangen.
4. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

§ 11 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
2. Beschluss über Höhe von Beiträgen auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes
3. Beschluss über Satzungsänderungen
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
5. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 13. 2
6. Bestätigung der Abteilungsleiter (§ 17)
7. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates (§ 15)
8. Wahl der Kassenprüfer (§ 18)
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (§ 19)

§ 12 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste, ohne Rücksicht darauf, ob sie anwesend sind.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.
4. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und drei Wahlhelfer zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
5. Die Wahlen des restlichen Vorstandes leitet der gewählte 1. Vorsitzende unter Mithilfe der drei gewählten Wahlhelfer.
6. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
7. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Absatz 4 und 5 sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.
8. Zur Wahl in den Vorstand ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer sowie gegebenenfalls vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden für den Sportbetrieb und die Sportstätten
- c. dem/der Schatzmeister/in
- d. dem/den Stellvertretern/innen für die Mitgliederverwaltung und der Finanzbuchhaltung
- e. dem/der Schriftführern
- f. dem/der Vertreter/in für die Pressearbeit
- g. den Abteilungsleiter/ innen
- h. dem/der Jugendwarten

Seine Mitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils drei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt, wobei jedoch der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter bei der Ausübung der Vertretungsmacht mitwirken muss.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird zum erweiterten Vorstand ergänzt durch:

- a. die stellvertretenden Jugendwarte(innen)
- b. die Jugendsprechern
- c. den/die Pressewart/in
- d. den/die Sprecherinnen des Ältestenrates
- e. die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse.

Der/die Jugendsprechern hat Stimmrecht im erweiterten Vorstand, auch dann, wenn sie/er kein ordentliches Mitglied ist.

Der/die Pressewart/in ist berechtigt, an jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vereinsvorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
4. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
5. Während der Dauer der Verhinderung des Vereinsvorsitzenden übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht aus.
6. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Vereinsjugendversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Termine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Die Einladung erhält der Vorsitzende.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung, Berichte in der Mitgliederversammlung; Anträge in der Mitgliederversammlung zur Festlegung von Beiträgen, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden.
 - b. Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.
 - c. Aufnahme von Mitgliedern; Ehrungen von Mitgliedern; Streichungen aus der Mitgliederliste.
 - d. Einziehung von Gebühren und Beiträgen; Vermögensverwaltung.
 - e. Bewilligung von Ausgaben.
 - f. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
2. Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem Schatzmeister, zusammen mit dem/den Stellvertreterinnen.
3. Die Verteilung der anderen Aufgabenbereiche wird vom Vereinsvorsitzenden festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens leiten die Mitglieder ihre Ressorts selbständig.
4. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden in der Regel monatlich statt, außer in den Sommerferien. Weitere Termine können vom 1. Vorsitzenden angesetzt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a. Genehmigung der von den Abteilungsleiterinnen aufzustellenden Übungspläne.
 - b. Einsetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Projekte, Veranstaltungen und Aufgaben.
 - c. Besprechung und Koordinierung der Tagesordnungspunkte ca. 4 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung.
 - d. Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Beschlüsse über Änderungen im Immobilienbereich des Vermögens.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern einschl. der Ehrenvorsitzenden, die ständiges Mitglied sind. Seine Mitglieder dürfen kein Amt in einem anderen Vereinsorgan haben.
2. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Prüfung und Entscheidung von Fällen, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung übertragen werden.
 - b. Abberufung eines Abteilungsleiters oder Vorstandsmitgliedes, der/das seine Amtspflicht grob vernachlässigt oder seine Rechte missbraucht hat. Ist hiervon der Vereinsvorsitzende betroffen, so muß der stellvertretende Vorsitzende unverzüglich seine Vertretungsmacht übernehmen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der ein neuer Vereinsvorsitzender zu wählen ist.
 - c. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Entscheidungen des Ältestenrates können nur in einer Mitgliederversammlung angefochten werden.
 - d. Über die Sitzungen des Ältestenrates, die ausnahmslos unter Ausschluß der Öffentlichkeit abzuhalten sind, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll steht nur den Mitgliedern des Ältestenrates zur Einsicht offen, es wird vom Sprecher aufbewahrt und kann jeweils nach der Neuwahl vernichtet werden.
4. Der Ältestenrat hat das Recht, zu allen Sitzungen und Versammlungen von Abteilungen und Vereinsorganen einen Vertreter als Beobachter zu entsenden und bei Verhinderung des Vorstandes den Verein zu repräsentieren.

§ 16 Vereinsjugendversammlung

1. Der Vereinsjugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 12. bis einschließlich 18. Lebensjahr an.
2. Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, zusammen und schlägt der Mitgliederversammlung den/die Jugendwarten, die ordentliche Mitglieder sein müssen, sowie den Jugendsprecher zwecks Wahl vor.

Die Jugendversammlung unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Jugendarbeit.
3. Für die Vereinsjugend hat die von ihr beschlossene Jugendordnung Gültigkeit, wenn oder soweit sie vom erweiterten Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt ist. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
4. Der/Die Jugendwarten ist dem erweiterten Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden verpflichtet.

§ 17 Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind in Abteilungen zusammengefasst. Sie wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem Vereinsvorsitzenden anzuzeigen ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Abteilungsleiter. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Jugendlichen Mitgliedern können diese Rechte durch jeweiligen Beschluss gewährt werden.

In der Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsordnung beschlossen werden.
2. Die in den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, setzt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter ein, der so lange im Amt ist, bis ein neuer Abteilungsleiter gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt wird.
3. Die Abteilungsleiter treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Abteilungsmitgliedern zu befolgen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder die des Vereins berührt sind oder organisatorische Entscheidungen (Übungszeiten, Übungsleiter usw.) zu treffen sind.
4. Abteilungsbeiträge können erhoben werden, wenn sie vom Gesamtvorstand genehmigt sind. Die sich aus ihnen wie auch aus der Verwendung des Abteilungsetats ergebende Kassenführung ist dem Schatzmeister auf Verlangen offenzulegen.
5. Die Abteilungsordnung ist gültig, wenn Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
6. Die Abteilungsleiter sind dem geschäftsführenden Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden verpflichtet.

§ 18 Kassenprüfer

1. Drei in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführungen der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich, wobei Wiederwahl für zwei Kassenprüfer einmal zulässig ist.
2. Über die Kassenprüfungen ist ein Prüfungsbericht im Kassenbuch einzutragen. Über die Kassenprüfungen und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Schatzmeisters und seiner Stellvertreter beantragen.

§ 19 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Der Verein gibt sich eine Ehrungsordnung.
2. Ehrenmitglieder und -vorsitzender können nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder des Ältestenrates in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt werden.
3. Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können bei gleicher Verfahrensweise die Ehrungen wieder aberkannt werden.
4. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder -vorsitzenden werden die sonstigen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes nicht berührt.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder/s betroffene / Mitglied- hat das Recht auf :
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten
 - a. unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und zu speichern.
 - b. bekannt zu geben
 - c. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen/Mitglieder aus dem Verein hinaus.

§ 21 Haftungsbestimmung

1. Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung verstößt und damit die Gemeinnützigkeit gefährdet, ist dem Verein schadensersatzpflichtig.
2. Die unter Punkt 1 genannte Bestimmung gilt auch für die mit der TSG Worfelden beteiligten Spielgemeinschaften und deren verantwortlichen Vorstandsmitglieder und Mitglieder.
3. Für den ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstand gilt das Gesetz zur Haftung von Vereinsvorständen nach BGB §31a Abs. 1 (vom 28. September 2009; BGBl. IS 3161).

§ 22 Satzungsänderung

Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

Satzungsänderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Amtsgericht oder zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern nach Einreichung und Genehmigung durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 23 Auflösung des Vereins und der Abteilungen

1. Die Turn- und Sportgemeinde 1888/1946 e. V. Worfelden besteht als solche, solange noch mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen an die Gemeinde Büttelborn, die es für einen aufnahmeberechtigten gemeinnützigen Verein aus Worfelden zu verwalten hat.
Der aufnahmeberechtigter gemeinnütziger Verein aus Worfelden muss die gemeinnützige Zwecke (Sports, Musik und Kultur) in Worfelden ausdrücklich anerkennen und fördern.
Nach Ablauf dieser Frist hat die Gemeinde Büttelborn das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Sports, Musik und Kultur) im Ortsteil Worfelden zu verwenden.
3. Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gilt nicht, wenn der Verein gewaltsam aufgelöst wird. Vielmehr ist in diesem Falle der Aufhebung des Vereins das Vereinsvermögen von der Gemeinde Büttelborn solange zu verwalten, bis sich wieder ein gemeinnütziger Turn- und Sportverein gründen kann, dem dann das Vermögen von der Gemeinde Büttelborn zu übergeben ist.
4. Die Auflösung einer bestehenden Abteilung kann nur durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder der jeweiligen Abteilung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen).

§ 24 Gültigkeit der TSG Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 24.03.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft
4. Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
5. Diese Satzung kann von jedem Mitglied im Internet auf der Internet-Seite <http://tsg.worfelden.com/ddd/hauptverein> eingesehen werden.
Auf Verlangen kann die Satzung auch jedem Mitglied ausgehändigt werden.
6. Die auf der der Internet-Seite : <http://tsg.worfelden.com/ddd/hauptverein/> veröffentlichte Satzung ist gültig.
TSG-Satzungen in gedruckter Form können veraltet sein und können somit nicht die jeweils neueste Fassung der TSG-Satzung sein.

Geschäftsordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe der TSG 1888/1946 Worfelden.
2. Daneben hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
3. Für die Ausschüsse beschließt der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung, in der insbesondere Aufgaben und Zuständigkeit festzulegen sind.

§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

1. Zu Sitzungen soll schriftlich, mindestens 4 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter eingeladen werden, sofern die Satzung nichts anderes aussagt.
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter geleitet.
3. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.
4. An Sitzungen können auf Beschluss der Organe auch andere als dessen Mitglieder teilnehmen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

1. Anträge können durch die Mitglieder der Organe gestellt werden.
2. Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
5. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
6. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
7. Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen, im Anschluss hieran kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.
8. Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben oder mit Stimmzettel vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Außerdem ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.
10. Für die schriftliche Abstimmung sind mit Vereinsstempel gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden.
11. Für die Stimmenzählung und -Kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern (Wahlhelfer) zu bilden.

§ 6 Worterteilung

1. Bei allen Sitzungen und Tagungen ist eine Rednerliste zu führen.
2. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort.
3. Der Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
4. Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
5. Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein Redner weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er nicht zur Sache, so ist er zu verwarnen. Danach ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
6. Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den oder die Schuldigen von der Sitzung oder Versammlung auszuschließen.
7. Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet.
8. Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

§ 7 Niederschriften

1. Über alle Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist ein Schriftführer nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung ein Schriftführer zu bestellen.
2. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
3. Die Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.
4. Die Geschäftsordnung tritt am Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1980 in Kraft.

Jugendordnung (gem. § 16 der Vereinssatzung)

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern, Schülern und Jugendlichen bis zum einschließlich 18. Lebensjahr zusammen.
2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einbeziehen.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ordnet mit weitgehender Selbständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und nach der Geschäftsordnung der TSG 1888/1946 e. V. Worfelden.
2. Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Jugendversammlung
- b. der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und einschließlich 18. Lebensjahr sowie dem Jugendausschuss zusammen.
2. Die Jugendversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Wahlen müssen von der ordentlichen Jugendversammlung durchgeführt werden. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder der Jugendabteilungen muss eine Jugendversammlung einberufen werden.
3. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des/der Jugendwartes(in) und dessen/deren Stellvertreter auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Wahl des/der Jugendsprechers(in)
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses.
 - d. Erteilung der Entlastung des Jugendausschusses
 - e. Beratung über die Verwendung eines durch den Vereinsvorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes zugewiesenen Titels zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend. Die Verwaltung und Abrechnung des Titels obliegt dem/der Jugendwarten
 - f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.
2. Die Jugendversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss muss mindestens aus 7 Personen bestehen.
2. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a. der/die Jugendwarten als Vorsitzender
 - b. dessen/deren Stellvertretern
 - c. der/die Jugendsprecher
 - d. die Jugendleiter der Abteilungen oder deren Stellvertreter
 - e. ein Vorstandsmitglied
 - f. ein Sprecher der Eltern, der, soweit kein Vereinsmitglied, nur beratend an den Sitzungen und Versammlungen teilnehmen kann
 - g. zusätzliche Jugendliche, soweit es die Aufgabenstellung erfordert.
3. Der/die Jugendwarten ist durch die Jugendversammlung der TSG 1888/ 1946 vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Im Falle einer Ablehnung muß die Jugendversammlung neue Vorschläge unterbreiten.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die praktische Jugendarbeit nach demokratischen und jugendmäßigen Grundsätzen wahrzunehmen.
2. Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung durch.
3. Der Jugendausschuss hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Der/die Jugendsprecher ist verpflichtet, ständig Kontakt mit dem Vorstand des Vereins zu halten.
4. Der Jugendausschuss berät die Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten.
5. Der Jugendausschuss bedient sich der Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von zweidrittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Jugendlichen in der Jugendversammlung und ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 9 Besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses können älter als 18 Jahre sein.
2. Für den Fall, dass ein Jugendausschuss gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt der Jugendwart als Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Jugendleitung solange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann. Versuche zur Bildung eines Jugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.
3. Kommt in der Jugendversammlung die Wahl des/der Jugendwartes(in) des Jugendausschusses oder dessen/deren Stellvertreterin nach § 5.1 a nicht zustande, so gibt sich der Jugendausschuss seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter selbst.
4. Ist dies nicht möglich, so übernimmt auch hier ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vereinsvorstand beauftragtes Mitglied die Aufgaben des Vorsitzenden oder Stellvertreters im Jugendausschuss solange, bis ein/eine Jugendwart/in gern. § 5.1 a oder § 9.3a gewählt ist.
5. Die Jugendordnung tritt am Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1980 in Kraft.

Ehrenordnung (gem. § 19 der Vereinssatzung)

§ 1 Ehrungen

Die Turn- und Sportgemeinde 1888/1946 e. V. verleiht für besondere Verdienste um den Sport Ehrenurkunden, -Nadeln, -Geschenke und -Briefe.

Insbesondere:

- Ehrung für langjährige Mitgliedschaft
- Ehrung für Verdienste
- Ehrung für ehrenamtliche Mitarbeit
- Ehrung für turnerische/sportliche Erfolge
- Ehrungen aus besonderen Anlässen

Nichtmitglieder können ebenfalls für Verdienste um den Verein geehrt werden.

§ 2 Ehrungsarten

1. Für langjährige Mitgliedschaft und Lebensalter:
 - a. die Ehrennadel mit Urkunde für 25jährige Mitgliedschaft
 - b. die Ehrennadel mit Urkunde für 40jährige Mitgliedschaft
 - c. die Ehrennadel in Gold mit Kranz für 50jährige Mitgliedschaft.
als Mitgliedschaft gilt die Mitgliedschaft im Verein, unabhängig vom Eintrittsalter
 - d. die Ehrenmitgliedschaft
zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden,
- ab dem Alter von mindestens 70 Jahren und einer mindestens 50-jährigen ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit
oder
- ab dem Alter von mindestens 75 Jahren und einer mindestens 25-jährigen ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit
2. Für Verdienste:
 - a. die Ehrennadel
 - b. den Ehrenbrief
 - c. die Ehrenmitgliedschaft gem. § 19.2 der Vereinssatzung Ehrenmitgliedschaften können auch an Nichtmitglieder für außerordentliche Verdienste um den Verein verliehen werden.
3. Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit:
 - a. die Verdienstnadel in Bronze mit Kranz für langjährige verdienstvolle Tätigkeit
 - b. die Verdienstnadel in Silber mit Kranz für langjährige hervorragende Tätigkeit
 - c. die Verdienstnadel in Gold mit Kranz für besonders hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit an führender Stelle
 - d. den Ehrenbrief
 - e. Ehrenmitglied mit Urkunde
 - f. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gem. § 19.2 der Vereinssatzung (Mit der Verleihung der Verdienstnadel wird ein Besitzeugnis ausgestellt.
4. Ehrung für turnerische/sportliche Erfolge
 - a. für hessische Meisterschaften ein Ehrengeschenk
 - b. für deutsche Meisterschaften ein Ehrengeschenk
 - c. für europäische und Weltmeisterschaften ein Ehrengeschenk
 - d. für Teilnahme an Olympiaden ein Ehrengeschenk
5. Ehrung aus besonderen Anlässen

§ 3 Ehrungsbeschluss

Die Ehrungen werden vom erweiterten Vorstand und dem Ältestenrat beschlossen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen. Beschlüsse für Ehrungen für Verdienste und für ehrenamtliche Mitarbeit müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes gilt § 19.2 der Vereinssatzung.

§ 4 Anträge für Ehrungen

Anträge für Ehrungen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern können von allen Mitgliedern und Abteilungen beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen.

Die Ehrenordnung tritt am Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1980 in Kraft. Änderungen durch Beschluss der Mitgliedsversammlung vom 16. März 2010 sind berücksichtigt.



Beitragsordnung (gem. § 7 der Vereinssatzung)

Beitragsordnung (gem. § 7) gültig ab 1. Januar 2016

beschlossen in der Hauptversammlung 27. März 2015

(vorherige Beitragsänderung 30.3.2012 mit Wirkung zum 1.1.2013)

§ 1 Mitgliedsbeiträge TSG- Vereinsbeitrag

1. Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	6,50 € / Monat	39,00 € / halbjährlich	78,00 € / jährlich
2. Erwachsene	7,50 € / Monat	45,00 € / halbjährlich	90,00 € / jährlich
3. Rentner ab 65 Jahre (aktiv und passiv)	5,50 € / Monat	33,00 € / halbjährlich	66,00 € / jährlich
4. Studenten / Jugendliche (nach Vorlage eines Studiums- oder Ausbildungsnachweises bis 25 Jahre)	6,00 € / Monat	36,00 € / halbjährlich	72,00 € / jährlich
5. Familien (2 Personen) (2 Personen in häuslicher Gemeinschaft lebend)	14,00 € / Monat	84,00 € / halbjährlich	168,00 € / jährlich
6. Familien (ab 3 Personen) (ab 3 Personen in häuslicher Gemeinschaft lebend)	17,00 € / Monat	102,00 € / halbjährlich	204,00 € / jährlich
1.			

Tennis - Sonderbeitrag

1. Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	2,75 € / Monat	16,50 € / halbjährlich	33,00 € / jährlich
2. Erwachsene	5,50 € / Monat	33,00 € / halbjährlich	66,00 € / jährlich
3. Rentner (aktiv und passiv)	5,50 € / Monat	33,00 € / halbjährlich	66,00 € / jährlich
4. Studenten / Jugendliche (nach Vorlage eines Studiums- oder Ausbildungsnachweises)	2,75 € / Monat	16,50 € / halbjährlich	33,00 € / jährlich
5. Familien (häuslicher Gemeinschaft lebend)	11,50 € / Monat	69,00 € / halbjährlich	138,00 € / jährlich

Arbeitsstunden sind gemäß Platz- und Spielordnung zu leisten oder werden mit 10,00 € berechnet.

Weiteres regelt die Spiel- und Platzordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist beim Tennis-Abteilungsvorstand erhältlich.

Handball – Sonderbeitrag

1. Erwachsene (nur aktive Spieler mit Spielerpass)	2,50 € / Monat	15,00 € / halbjährlich	30,00 € / jährlich
2. Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Studenten / Jugendliche	1,50 € / Monat	9,00 € / halbjährlich	18,00 € / jährlich

Die Sonderbeiträge der Handballabteilung werden bezüglich des Betrags an die Vereinsbeiträge der Trägervereine der Handball Spielgemeinschaft angepasst, falls notwendig.

Spielmanszug/Blasmusik – Sonderbeitrag , Musikalische Früherziehung Kursbeitrag

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre | TSG Mitglied |
| - Babygarten / Musikgarten / Musikalische Früherziehung / Instrumentalausbildung | |
| Erstes Kind/Jugendlicher | 45,00 € pro Kurs |
| Zweites Kind/Jugendlicher | 30,00 € pro Kurs |
| 2. Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre | TSG Kurzzeitmitglied |
| - Babygarten / Musikgarten | |
| Kind/Jugendlicher | 55,00 € pro Kurs |
| - Musikalische Früherziehung / Musikalische Grundausbildung | |
| Kind/Jugendlicher | 70,00 € pro Kurs |

Weiteres regelt die Abteilungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist beim Abteilungsvorstand Spielmanszug/Blasmusik erhältlich.

Turnen – Sonderbeitrag für gesundheitsorientierten sportlichen Kurse

Die Kursgebühr für gesundheitsorientierten sportlichen Kursen wird von Abteilung Turnen, je nach Dauer der Kurse und der Kursinhalte festgelegt.

§ 2 Änderung des Mitgliederstatus

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht jedoch Einzelmitgliedschaft ab dem folgenden Kalenderjahr (1. Januar).

§ 3 Aufnahmegebühr

Jedes Vereinsmitglied hat bei Eintritt eine **Aufnahmegebühr von 7,00 €** zu leisten. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 4 Ermäßigung von Beiträgen

Beitragszahlungen können gemäß § 7.5 der Satzung auf Antrag mit entsprechender Begründung vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

1. Bei Studenten und Dienstpflichtigen sowie bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen oder sozialen Härten wird auf schriftlichen Antrag der Beitrag ermäßigt.
2. Besteht nachweislich kein eigenes Einkommen z. B. bei Schulbesuch, Ausbildung, Studium oder Arbeitslosigkeit kann auf schriftlichen Antrag befristet bis zum 25. Lebensjahr weiter Familienmitgliedschaft bestehen bleiben.

§ 5 Zahlung von Beiträgen

1. Die Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge können wie folgt bezahlt werden:
 - a. durch Erteilung einer Lastschrift-Einzugsermächtigung, die Beiträge werden dann halbjährlich am 1. März und am 1. September eines jeden Jahres eingezogen.
 - b. Antragstellerinnen bzw. Mitglieder die keinen Lastschrift-Einzugsauftrag erteilen, erhalten eine Beitrags-Jahresrechnung, hiernach sind die Beiträge jeweils zum 1. März auf das nachstehende Vereinskonto zu überweisen.

- **Kreissparkasse Groß-Gerau**
- **IBAN:** DE02 5085 2553 0000 0202 97
- **Swift BIC:** HELADEF1GRG
- **Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE73ZZZ00000574641

2. Die Buchungsgebühren betragen zusätzlich zum Beitrag pro Halbjahr 10,00 € für Mitglieder die keine Lastschriftinzug zulassen.
3. Für eventuell erforderliche Mahnungen wird pauschal ein Beitrag von 4,00 € pro Mahnungen fällig. Säumniszuschläge (Verzugszinsen) werden gesondert mit 1 % pro Monat in Rechnung gestellt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Gültigkeit

Die Beitragsordnung hat ab 1. Januar 2016 Gültigkeit bzw. die jeweils neueste Fassung, die beim Vorstand erfragt werden kann. Gleichzeitig treten alle bisherigen Beitragsordnungen außer Kraft.



Änderungsindex:

Datum	Kapitel Paragraph	Änderung	Mitgliederversammlung
25.03.1973		Satzung der Gründung der TSG 1888/1946 e.V. Worfelden	
30.03.1990	Mitgliedsbeiträge § 7	Mitgliedsbeiträge	
16.04.1992	§ 13, § 17, § 19	Geschäftsführender Vorstand , Abteilungen , Ehrungen	
25.03.1994	§ 7 , § 8	Mitgliedsbeiträge, Ende der Mitgliedschaft	
23.03.2001	§ 21	Auflösung des Vereins	
01.01.2002	Beitragsordnung § 1	TSG Mitgliedsbeiträge erhöht, Sonderbeiträge Abteilungen zugefügt	23 März 2001
01.01.2002	Beitragsordnung § 3	Aufnahmegebühr auf 7,00 Euro erhöht.	23 März 2001
01.01.2002	Beitragsordnung § 5	Buchungsgebühr auf 10,00 € und Mahngebühr auf 4,00 € erhöht	23. März 2001
25.04.2008	Ehrenordnung § 2	Punkt 1d Ehrenmitgliedschaft für langjährige Mitgliedschaft zugefügt	25. April 2008
25.03.2009	Beitragsordnung § 1	Handball Sonderbeitrag	20.März 2009
26.04.2010	Satzung § 3	Punkt 4. Auslagenersatz, Punkt 5 Ehrenamtszuschale zugefügt	26.März 2010
25.03.2011	Zweck § 2	Punkt 1, Unterpunkt c bis k zugefügt	25.März 2011
25.03.2011	Mitglieder § 5	Punkt 3, Unterpunkt e. Kurzzeitmitglieder zugefügt	25.März 2011
25.03.2011	Vorstand § 13	Frauenwartin entfernt, Verantwortlichkeit Vorstand geändert	25.März 2011
25.03.2011	Datenschutz § 20	Neu zugefügt	25.März 2011
25.03.2011	Haftungsbestimmung § 21	Neu zugefügt	25.März 2011
25.03.2011	Satzungsänderungen § 22	2. Abschnitt zugefügt, Änderungen von Finanzamt und Amtsgericht	25.März 2011
25.03.2011	Auflösung § 23	War vorher § 21, Punkt 1 bis Punkt 3	25.März 2011
25.03.2011	Gültigkeit § 24	War vorher § 21, Punkt 4 bis Punkt 5 , Internet zugefügt	25.März 2011
30.03.2012	Auflösung § 23	War vorher § 23, Punkt 4 zugefügt und modifiziert	30.März 2012
30.03.2012	Beitragsordnung	Vereinsbeiträge erhöht und HB Sonderbeitrag angepasst, Tennis und Spielmansszug unverändert	30.März 2012
28.03.2014	Gemeinnützigkeit § 3	Änderung Punkt 5 Ehrenamtszuschale für Hilfskräfte Punkt 6 zugefügt: Bezahlung Vorstand nach Beschluss	28. März 2014
28.03.2014	Beitragsordnung § 5 Zahlung von Beiträgen	IBAN anstelle Kontonummer, IBAN: DE02 5085 2553 0000 0202 97 Swift BIC: HELADEF1GRG Gläubiger-Identifikationsnummer: DE73ZZZ00000574641	28. März 2014
28.03.2014	Gültigkeit § 24	Punkte 1 -3 modifiziert Punkt 4-6 zugefügt:	24. März 2016